

4. Kap. - Gerichtliches Verfahren 1.

Gesetzlich ist nicht festgelegt, wann der Kollektivvertreter zu vernehmen ist. Soweit nicht besondere Gründe eine andere Verfahrensweise bedingen, soll er nach der Vernehmung des Angeklagten zur Sache und gegebenenfalls nach der Vernehmung von Zeugen vernommen werden. Die Vernehmung des Kollektivvertreters zur Person des Angeklagten hat tatbezogen zu erfolgen. Treten Widersprüche zwischen dem Protokoll über die Kollektivberatung und den mündlichen Aussagen auf, ist der Kollektivvertreter darauf hinzuweisen. Die Gründe für diese Widersprüche sind zu klären. Die Verlesung des Protokolls der Kollektivberatung, um über den Inhalt Beweis zu erheben, ist unzulässig. Das gilt auch, wenn der Kollektivvertreter nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist.

Der Kollektivvertreter ist auch nach seiner Vernehmung bis zum Schluß der Beweisaufnahme berechtigt, zu allen bedeutenden Fragen Stellung zu nehmen. Auf diese Möglichkeit ist er in der Hauptverhandlung ausdrücklich hinzuweisen.

Sollte es ausnahmsweise erforderlich sein, den Kollektivvertreter in der Hauptverhandlung als Zeugen zu vernehmen, ist er über die Rechte und Pflichten eines Zeugen zu belehren. Seine weitere Mitwirkung an der Hauptverhandlung als Kollektivvertreter wird grundsätzlich davon nicht berührt.“

Die RL ist weiterhin auszugsw. ubgedr. als Anm. nach §8 Abs. 1, §§ 51. 187. 190. 199, 201, 222, 224. 225, 228 und 357 StPO.

§ 228

Sachverständigengutachten

(1) Der Sachverständige hat sein Gutachten in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Liegt das Gutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist.

(2) Ist das Gutachten von einem Sachverständigenkollegium erstattet worden, kann das Gericht das Kollegium ersuchen, eines seiner Mitglieder mit der Vertretung des Gutachtens in der Hauptverhandlung zu beauftragen.

(3) Schriftlich vorliegende frühere Gutachten können, soweit erforderlich, verlesen und zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Anmerkungen: 1. Vgl. hierzu die Ziff. III.5. (abgedr. als Anm. 1. nach § 199 StPO) und IV. 4. der Beweisrichtlinie des Plenums des OG. Ziff. IV.4. der RL lautet:

..4. Prüfung von Sachverständigengutachten

Das Gericht hat Sachverständigengutachten im Zusammenhang mit anderen vorliegenden Beweismitteln dahingehend zu überprüfen, ob

- der Sachverständige sein Gutachten unvoreingenommen und sachkundig erstattet hat.
- im Gutachten die vorgegebenen Fragen beantwortet werden.
- der Sachverständige seinen gutachterlichen Darlegungen die vorgegebenen Tatsachen zugrunde gelegt hat,
- der dem Gutachten zugrunde liegende Sachverhalt dem Ergebnis der Beweisaufnahme entspricht.
- wissenschaftlich anerkannte Mittel, Methoden und Verfahren angewendet wurden,
- die Schlußfolgerungen logisch, widerspruchsfrei und verständlich sind.

Ein weiteres Gutachten kann erforderlich sein, wenn trotz Ergänzung des Gutachtens durch den Sachverständigen noch Fragen offenbleiben oder Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen. Das weitere Gutachten hat nicht von vornherein einen höheren Beweiswert als ein vorher erstattetes.

Bloße Mitteilungen von Untersuchungsergebnissen durch Sachverständige erfüllen nicht die an ein Gutachten zu stellenden Anforderungen. Ebenso dürfen Berichte oder Mitteilungen über Sachverhalte (z. B. kriminalistische Auswertungsberichte) nicht anstelle eines notwendigen Sachverständigengutachtens durch das Gericht als Beweismittel verwendet werden. Soweit sie bedeutsame Fakten enthalten, die keiner Begutachtung bedürfen, sind diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form in die Beweisaufnahme einzuführen.

Die Aussage eines sachverständigen Zeugen ist kein Sachverständigengutachten. Auf seine Vernehmung finden die Vorschriften über den Zeugenbeweis Anwendung (§ 35 StPO).

Beziehen sich Gutachten auf Beweisgegenstände oder Aufzeichnungen, müssen diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Form (§51 StPO) ebenfalls zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemacht werden.

Wahrscheinlichkeitstheoretische und mathematisch-statistische Methoden, die in Gutachten zur Charakterisierung der Aussagekraft von Beweistatsachen oder zur Begründung von Schlußfolgerungen benutzt werden, sind anderen wissenschaftlichen Methoden gleichzustellen. Aussagen dieser Art besitzen dann Beweiswert, wenn den Berechnungen in der Beweisaufnahme festgestellte Tatsachen zugrunde liegen und aus richtig berechneten Resultaten wissenschaftlich begründete Schlußfolgerungen gezogen werden. In den Gutachten sind die mathematischen Ausgangsannahmen, das verwendete mathematische Verfahren, die zugrunde gelegten statistischen Erhebungen, das Berechnungsergebnis sowie die hieraus gezogenen Schlußfolgerungen vollständig anzugeben. Die diesbezüglichen Darlegungen sind so abzufassen, daß die Gerichte in die Lage versetzt werden, die Begründetheit der von den Sach-